

**Satzung über die  
1. Verlängerung der  
Veränderungssperre der  
Stadt Halle (Saale)**

**für  
das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155  
„Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“**

**Präambel**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Juni 2015 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen.

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan hat der Stadtrat am 10.07.2013 für das Bebauungsplangebiet zusätzlich eine Veränderungssperre (Vorlage V/2013/11689) erlassen.

Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle am 30.08.2013 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, dessen Aufstellung am 14.12.2011 vom Stadtrat beschlossen wurde.

### **§ 3** **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufes der seit dem 30.08.2013 rechtswirksamen Veränderungssperre.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufes der seit dem 30.08.2013 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ rechtsverbindlich wird.

Anlage            Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Halle (Saale), .....

-Siegel-

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister